



Sexueller Missbrauch

Interventionsschema

Vorgehen im Fall von vermutetem oder erwiesenem Missbrauch



Verjährung: Die Initiative von „La Marche Blanche“ zur Unverjährbarkeit pädophiler Handlungen wurde 2008 angenommen. Jeder Missbrauch (im Sinne von Artikel 101 StGB), der an einem Kind unter 12 Jahren nach dem 30. November 1996 begangen wurde, ist nicht verjährt.

Inhaltsverzeichnis

Nicht verjährte Fälle

- | | |
|--|-------|
| 1. Sie sind Opfer von sexuellem Missbrauch oder Eltern eines minderjährigen Opfers (bis 18 Jahre) | 3-4 |
| 2. Sie erhalten vertrauliche Mitteilungen, die den Verdacht erwecken, dass jemand Opfer von Missbrauch eines kirchlichen Mitarbeiters ist | 5-6 |
| 3. Sie haben den Verdacht, dass jemand von einem kirchlichen Mitarbeiter missbraucht wird | 7-8 |
| 4. Sie fühlen eine Anziehungskraft oder haben sexuelle Phantasien gegenüber Kindern | 9-10 |
| 5. Sie haben eine sexuelle Handlung begangen oder sexuelle Absichten gegenüber einem Minderjährigen geäußert (oder gegenüber einer schutzbedürftigen Person) | 11-12 |

Verjährte Fälle

- | | |
|--|-------|
| 1. Sie sind Opfer von sexuellem Missbrauch eines kirchlichen Mitarbeiters | 13-14 |
| 2. Sie haben eine sexuelle Handlung begangen oder sexuelle Absichten gegenüber einem Minderjährigen geäußert (oder gegenüber einer schutzbedürftigen Person) | 15-16 |

NICHT VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie sind **Opfer von sexuellem Missbrauch** oder Eltern eines minder-jährigen Opfers (bis 18 Jahre).

was

Erstatten einer Strafanzeige, weil sexueller Missbrauch eine Straftat ist.

Im Falle von Taten, die an Minderjährigen begangen werden, werden diese Taten von Amtes wegen verfolgt. Es braucht keine Strafanzeige, um das Verfahren einzuleiten.

Der Leiter eines Amtes zum Schutz der Kinder ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und seines Ausführungsreglements befugt, solche Anzeigen zu unterzeichnen.*

**FR: Jugendamt / GE: Dienst zum Schutze Minderjähriger / NE: Dienst von Minderjährigen und Erziehungsberechtigten / VD: Dienst zum Schutze der Jugend*

Den Bischof benachrichtigen (oder die Kontaktperson seines Bischofsvikariates, oder eine Drittperson,) damit er die notwendigen beruflichen Massnahmen ergreifen kann z.B. : Suspendierung vom Dienst, bis das Strafurteil vorliegt.

folge

Übernahme durch die Justiz (oder sogar durch die Polizei)

Übernahme durch die Kongregation für die Glaubenslehre

Währenddessen (oder als Hilfe zur Erstattung einer Anzeige) psychologische und administrative Unterstützung durch eine Beratungsstelle LAVI (OHG Opferhilfe Schweiz).

kontakt

Sofortige Intervention durch die Polizei:

117

Amt für Kinderschutz :

FR : 026 305 15 30

GE : 022 546 10 00

NE : 032 889 66 40

VD : 021 316 53 10

Bistum:

026 347 48 50

info@diocese-igf.ch

Opferhilfe Schweiz:

www.aide-aux-victimes.ch

FR : 026 305 15 80 / GE : 022 320 01 02

NE : 032 889 66 49 / VD : 021 631 03 10

NICHT VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie **erhalten vertrauliche Mitteilungen**, die den Verdacht erwecken, dass jemand Opfer von Missbrauch eines **kirchlichen** Mitarbeiters ist.

was

Sich mit der Kontaktperson seines Bischofsvikariates in Verbindung setzen (setzen Sie die Person, von der Sie die Mitteilung erhalten haben, in Kenntnis über ihr Vorgehen: Aufhebung des Berufsgeheimnisses, Ernstnehmen ihrer Aussagen). Führen sie keine eigenständigen Untersuchungen durch.

folge

Die Kontaktperson, in Absprache mit dem Bistum, klärt das Opfer (oder seinen gesetzlichen Vertreter) über das Recht auf, eine Strafanzeige zu erstatten, mit Hilfe der Beratungsstelle LAVI / Opferhilfe. Sie erinnert an die Politik des Bistums, Anzeige zu erstatten um weiterem Missbrauch vorzubeugen.

kontakt

siehe Namen der Kontaktperson auf Ihrer Charta.

NICHT VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie haben **den Verdacht**, dass jemand von einem kirchlichen Mitarbeiter missbraucht wird.

was

Sich mit der Kontaktperson seines Bischofsvikariates in Verbindung setzen.

folge

Die Kontaktperson, in Absprache mit dem Bistum, klärt die Situation mit Hilfe von aussen (ESPAS/LIMITA).

kontakt

siehe Namen der Kontaktperson auf Ihrer Charta

NICHT VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie fühlen eine **Anziehungskraft** oder haben sexuelle Phantasien gegenüber Kindern, ohne sexuellen Missbrauch begangen zu haben.

was

Sich Hilfe holen (psychiatrische, psychologische), wie z.B. beim Verein FORIO.

folge

kontakt

FORIO :
052 723 30 00
www.keinmissbrauch.ch

NICHT VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie haben **eine sexuelle Handlung begangen** oder sexuelle Absichten gegenüber einem Minderjährigen geäußert (oder gegenüber einer schutzbedürftigen Person).

was

Selbstanzeige bei den Strafbehörden.

Den Bischof benachrichtigen (oder seinen direkten Vorgesetzten, der verantwortlich ist für die Übermittlung der Informationen an den Bischof) damit er die notwendigen beruflichen Massnahmen ergreifen kann z.B.: Suspendierung vom Dienst, bis das Strafurteil vorliegt.

11

folge

Übernahme durch die Justiz (oder sogar durch die Polizei)

Übernahme durch die Kongregation für die Glaubenslehre

Währenddessen (oder zur Einleitung einer Selbstanzeige), psychologische und administrative Unterstützung durch eine Beratungsstelle.

kontakt

Sofortige Intervention durch die Polizei:
117

Bistum:
026 347 48 50
info@diocese-igf.ch

vgl. Liste der Vereine auf
www.diocese-igf.ch

12

VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie waren **Opfer von sexuellem Missbrauch** eines kirchlichen Mitarbeiters.

was

Bericht an die Strafbehörden (auch bei Verjährung), wenn der Täter noch lebt, um Wiederholungen zu verhindern.

Kontakte Ihrer Wahl :

- die diözesane Kommission CASCE (mit Psychologe und Mediator). Es ist die Kommission Ihrer Wohnortsdiözese, die sich um Sie kümmert.
- eine «neutrale» Instanz (Kommission, bestehend aus Fachleuten, die von den Opfern und der Kirche gewählt wurden): CECAR.
- die Zentren LAVI / OHG (Opferhilfe).
- der Bischof.

folge

Übernahme durch die Justiz (oder sogar durch die Polizei)

N.B. Dieses Vorgehen kann mit Hilfe folgender Instanzen umgesetzt werden: ASCE, CECAR, LAVI (OHG).

Zuhören, Unterstützung und ggf. Vorbereitung eines Dossiers zur Gewährung einer Entschädigung, bezahlt aus der Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz. Je nach Fall, Eröffnung einer kanonischen Untersuchung.

Zuhören, Unterstützung und ggf. Vorbereitung eines Dossiers zur Gewährung einer Entschädigung, bezahlt aus der Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz.

Zuhören, Unterstützung und administrative Hilfe.

Zuhören, Unterstützung. Falls es zu einer Genugtuung kommen sollte, ist es an den Kommissionen (ASCE oder CECAR) diese zu formulieren. Der Bischof kann auch während eines laufenden Verfahrens mit den verschiedenen Instanzen kontaktiert werden.

kontakt

Polizei für ältere Fälle (Sittenbrigade) :
FR : 026 305 17 75 / GE : 022 427 71 50
NE : 032 889 90 00 / VD : 021 644 44 44
Staatsanwaltschaft (ohne über die Polizei zu gehen):
FR : 026 305 39 39 / GE : 022 327 64 63
NE : 032 889 61 70 / VD : 021 316 65 25

CASCE :
079 724 70 87 (Ansprech-person Mann)
079 721 27 16 (Ansprech-person Frau)

CECAR :
077 409 42 62

Opferhilfe : www.aide-aux-victimes.ch
FR : 026 305 15 80 / GE : 022 320 01 02
NE : 032 889 66 49 / VD : 021 631 03 10

Bistum:
026 347 48 50
info@diocese-igf.ch

VERJÄHRTE FÄLLE

wer

Sie haben eine **sexuelle Handlung begangen** oder sexuelle Absichten gegenüber einem Minderjährigen geäussert (oder gegenüber einer schutz-bedürftigen Person).

was

Selbstanzeige bei den zivilen Behörden (auch wenn der Fall verjährt ist).

Den Bischof benachrichtigen (oder den direkten Vorgesetzten, der verantwortlich ist für die Übermittlung der Informationen an den Bischof), damit er die notwendigen beruflichen Massnahmen ergreifen kann z.B.: Suspendierung vom Dienst, bis das Urteil vorliegt.

folge

Die weltliche Justiz wird wahrscheinlich auf die Klage nicht eintreten.

Übernahme durch die Kongregation für die Glaubenslehre.

Währenddessen psychologische Unterstützung bieten.

kontakt

Polizei für ältere Fälle (Sittenbrigade) :
FR : 026 305 17 75 / GE : 022 427 71 50
NE : 032 889 90 00 / VD : 021 644 44 44
Staatsanwaltschaft (ohne über die Polizei zu gehen) :
FR : 026 305 39 39 / GE : 022 327 64 63
NE : 032 889 61 70 / VD : 021 316 65 25

Bistum:
026 347 48 50
info@diocese-igf.ch

vgl. Liste der Vereinigungen auf
www.diocese-igf.ch

Quelle: das vorliegende Interventionsschema basiert zum Teil auf « *Was tun im Fall von sexuellem Missbrauch?* », *Interventionsprotokoll* publiziert von der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Neuenburg. Es betrifft sowohl die Minderjährigen als auch die Erwachsenen.

Freiburg, den 1. Januar 2019
Geänderte Version vom 19 März 2019

Die Onlineversion ist massgebend.

www.diocese-igf.ch

